

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM ALTERSVERSORGUNGSSYSTEM

(Informationspflichten nach §§ 234l, 234m und 234n Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG)

Versorgungszusage über die WWK Pensionsfonds AG gemäß § 3 Nr. 63 EStG

- WWK-Pensionsplan 1 (Entgeltumwandlung)
- WWK-Pensionsplan 2 (Arbeitgeberfinanzierung; gesetzliche Unverfallbarkeit)
- WWK-Pensionsplan 3 (Arbeitgeberfinanzierung; sofortige vertragliche Unverfallbarkeit)

Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen in der Allgemeinen Information zum Altersversorgungssystem sind somit geschlechtsneutral zu verstehen.

Merkmale des Altersversorgungssystems

Der Arbeitgeber erteilt seinem Arbeitnehmer ein Versorgungsversprechen (Versorgungszusage) als Beitragszusage mit Mindestleistung über die WWK Pensionsfonds AG.

Zur Abwicklung der Versorgungszusage schließt der Arbeitgeber bei der WWK Pensionsfonds AG einen Versorgungsvertrag ab. Im Versorgungsfall wird auf Grundlage des WWK-Pensionsplans die zugesagte Versorgungsleistung von der WWK Pensionsfonds AG (Versorgungsträger) erbracht.

Vertragspartner der WWK Pensionsfonds AG ist der Arbeitgeber. Der Arbeitnehmer ist als Versorgungsberechtigter zunächst Versorgungsanwärter und in der Folge Versorgungsempfänger.

Name, Anschrift und Rechtsform des Versorgungsträgers

WWK Pensionsfonds AG, Marsstr. 37, 80335 München
Aktiengesellschaft

Telefon	+49 89 5114-0
Fax	+49 89 5114-2337
E-Mail	info@wwk.de
Handelsregister	Registergericht München HR B 146295
Zulassung	Deutschland
Anwendbares Recht	Recht der Bundesrepublik Deutschland
Aufsichtsbehörde	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Graurheindorfer Straße 108 53117 Bonn

Weitere Informationen

Weitere Informationen zur WWK Pensionsfonds AG als Versorgungsträger erhalten Sie unter <https://www.wwk.de>

Die folgenden allgemeinen Informationen werden durch die personenbezogenen Dokumente zum Versorgungsverhältnis (Versorgungszusage, WWK-Versorgungsvertrag, WWK-Pensionsplan und WWK-Pensionsfonds-Zertifikat) ergänzt.

Leistungselemente des Altersversorgungssystems Form der jeweiligen Leistung Wahlmöglichkeiten bei Inanspruchnahme der Leistungen

Die folgenden Informationen erfüllen die Informationspflichten nach §§ 234l, 234m und 234n VAG.

Um die Steuerfreiheit der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG zu gewährleisten, werden fällige Versicherungsleistungen grundsätzlich als Renten gezahlt.

ALTERSVERSORGUNG

Höhe des Versorgungskapitals

Das garantierte Versorgungskapital bei Erreichen der Altersgrenze ist mindestens so hoch wie die Summe der eingezahlten Beiträge abzüglich der rechnerisch für den biometrischen Risikoausgleich erforderlichen Beiträge (Mindestleistung).

Höhe der Rente

Die Höhe der lebenslangen monatlichen Rente bestimmt sich durch die Verrentung des vorhandenen Versorgungskapitals gemäß den bei Rentenbeginn aktuariell angemessenen Rechnungsgrundlagen.

Einmalige Kapitalleistung

Als einmalige Kapitalleistung kann bis zu 30 % des vorhandenen Versorgungskapitals zur Auszahlung kommen, sofern dies im WWK-Pensionsplan vereinbart wurde.

Der vereinbarte Rentenbeginn kann unter bestimmten Voraussetzungen nach vorne bzw. nach hinten verlegt werden.

HINTERBLIEBENENVERSORGUNG

Bei Tod vor Rentenbeginn wird eine Todesfallleistung in Höhe des zum Zeitpunkt des Todes vorhandenen Versorgungskapitals als Hinterbliebenenrente fällig.

Der versorgungsberechtigte Hinterbliebene hat bei Tod vor Rentenbeginn das Recht, anstelle der Hinterbliebenenrente eine einmalige Kapitalleistung zu beantragen.

Bei Tod nach Rentenbeginn wird eine Todesfallleistung in Höhe des zum Zeitpunkt des Erreichens der Altersgrenze vorhandenen Versorgungskapitals abzüglich bereits erbrachter Rentenleistung als Hinterbliebenenrente fällig.

Die Höhe der monatlichen Rente bestimmt sich im Leistungsfall gemäß den bei Rentenbeginn aktuariell angemessenen Rechnungsgrundlagen durch die Verrentung des vorhandenen Versorgungskapitals.

Aus steuerlichen Gründen dürfen ausschließlich Hinterbliebene im steuerlichen Sinne für die Hinterbliebenenversorgung begünstigt werden.

Eine detaillierte Beschreibung der garantierten Versorgungsleistung, der Leistungsvoraussetzungen, der Laufzeit des Versorgungsverhältnisses sowie der verschiedenen Wahlmöglichkeiten ist der Versorgungszusage, dem WWK-Versorgungsvertrag, dem WWK-Pensionsplan und dem WWK-Pensionsfonds-Zertifikat zu entnehmen.

Garantieelement des Altersversorgungssystems

ARBEITGEBERHAFTUNG AUS DEM VERSORGUNGSVERSPRECHEN (arbeitsrechtliche Versorgungszusage)

Der Arbeitgeber haftet für sein Versorgungsversprechen und steht für die von ihm zugesagte Leistung ein (§ 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG).

GARANTIE DES WWK PENSIONS FONDS

Im Versorgungsfall zahlt die WWK Pensionsfonds AG als Versorgungsträger die fällige Versorgungsleistung an den Versorgungsberechtigten. Die Höhe der garantierten Versorgungsleistung ergibt sich aus dem WWK-Pensionsfonds-Zertifikat.

Die im Rahmen des WWK-Pensionsplans an die WWK Pensionsfonds AG tatsächlich für die Altersvorsorgeleistung des Versorgungsberechtigten gezahlten Beiträge abzüglich der rechnermäßig für den biometrischen Risikoausgleich vorgesehenen Beiträge (Mindestleistung) werden für den Zeitpunkt des Erfüllens der Anspruchsvoraussetzungen von der WWK Pensionsfonds AG nominal garantiert.

Vertragsbedingungen für das Altersversorgungssystem und für das Versorgungsverhältnis

Die für das Altersversorgungssystem sowie für das Versorgungsverhältnis geltenden Vertragsbedingungen können aus folgenden Dokumenten entnommen werden:

- Versorgungszusage
- WWK-Versorgungsvertrag
- WWK-Pensionsplan
- WWK-Pensionsfonds-Zertifikat

Struktur des Anlageportfolios, Anlageoptionen und Nachhaltigkeit

Die Beiträge werden nach dem Abzug der Verwaltungskosten ausschließlich in einer Rückdeckungsversicherung bei der WWK Lebensversicherung a. G. angelegt.

Der Tarif der Rückdeckungsversicherung ist eine aufgeschobene Rentenversicherung mit garantiertem Rechnungszins, die der WWK Pensionsfonds AG einen Anspruch auf bestimmte Leistungen garantiert. Die darüber hinaus anfallenden Überschüsse werden innerhalb der Rückdeckungsversicherung in Anteile des gewählten Investmentfonds angesammelt (Fondsansammlung).

Die WWK Lebensversicherung a. G. unterliegt den strengen Vorschriften der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Dabei sind vorsichtige Kalkulationsgrundlagen vorgeschrieben und die sachgerechte Anlage der Gelder (Mischung und Streuung) wird laufend überprüft. Die Ansprüche sind in insolvenzsicheren Deckungsstöcken gesichert und werden von einem unabhängigen Treuhänder überwacht.

Detaillierte Auskünfte zur Mittelausstattung des Altersversorgungssystems können dem aktuellen Geschäftsbericht entnommen werden:

<https://www.wwk.de/unternehmen/unternehmensinformationen/die-wwk/berichte/>

ANLAGEOPTIONEN

(Rückdeckungsversicherung bei der WWK Lebensversicherung a. G.)

Als Fondsanlage für das Überschussystem „Fondsansammlung“ kann bei Erteilung der Versorgungszusage sowie während des Versorgungsverhältnisses vor Rentenbeginn aus den zur Verfügung stehenden Investmentfonds ausgewählt werden.

Die Fondsansammlung bietet eine unmittelbare Beteiligung an der Wertentwicklung eines Sondervermögens (Anlagestock). Da die Entwicklung des Werts eines Fondsvermögens nicht vorauszusehen ist, kann der Geldwert der Fondsanteile nicht garantiert werden. Es besteht die Chance, bei Fondspreissteigerungen des gewählten Fonds einen Wertzuwachs zu erzielen, bei Fondspreisrückgang besteht das Risiko der Wertminderung.

Einzelheiten zu den Fonds bzw. Anlagestrategien sowie deren Entwicklung in den letzten fünf Jahren können den Produktinformationen der Morningstar Deutschland GmbH im Internet unter <https://www.wwk.de/fondsanalyse> oder den Veröffentlichungen der entsprechenden Kapitalverwaltungsgesellschaften entnommen werden.

NACHHALTIGKEIT

Die Beiträge werden nach dem Abzug der Verwaltungskosten ausschließlich in einer Rückdeckungsversicherung bei der WWK Lebensversicherung a. G. angelegt.

Die WWK Lebensversicherung a. G. hat begonnen, Nachhaltigkeitsfaktoren bei den Investitionsentscheidungen zu berücksichtigen. Darüber hinaus entwickelt die WWK ihre Analysen und Entscheidungsprozesse fortlaufend mit dem Ziel weiter, künftig eine Gewichtung der Nachhaltigkeitskennzahlen (Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungskennzahlen) vorzunehmen und danach zu steuern. Dabei dienen Ausschlusskriterien, ESG-Scores und ESG-Ratings dazu, die identifizierten negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen möglichst zu vermeiden bzw. zu reduzieren.

Nähere Informationen hierzu erhalten Sie unter www.wwk.de/unternehmen/unternehmensinformationen/die-wwk/nachhaltigkeit/

Mit dem Altersversorgungssystem verbundene finanzielle, versicherungstechnische und sonstige Risiken

Im Rahmen der garantierten Versorgungsleistung (Mindestleistung) besteht kein Risiko. Die Mindestleistung wird ggf. durch die nicht garantierte Fondsentwicklung sowie durch nicht garantierte Leistungen aus der Überschussbeteiligung erhöht:

FONSENTWICKLUNG

Die Wertentwicklung des Fondsguthabens hängt von der Performance des gewählten Investmentfonds ab. Auskünfte zur Risikostruktur und Wertentwicklung des Fonds kann der Versorgungsberechtigte auf Basis des Reportings der Kapitalanlagegesellschaft von der WWK Pensionsfonds AG anfordern.

KAPITALERTRÄGE AUS DER KAPITALANLAGE RÜCKDECKUNGSVERSICHERUNG

Die zur Finanzierung der Versorgungsleistungen bei der WWK Lebensversicherung a. G. abgeschlossene Rückdeckungsversicherung ist an den Überschüssen der WWK Lebensversicherung a. G. nach deren Grundsätzen beteiligt.

Die Überschüsse werden unter Berücksichtigung der Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und des Handelsgesetzbuchs (HGB) sowie der dazu erlassenen Rechtsverordnung ermittelt und den Rückdeckungsversicherungen unmittelbar zugewiesen und erhöhen das erreichbare Versorgungskapital bzw. die laufende Rente.

ÜBERSCHÜSSE DER WWK PENSIONSFONDS AG

Weitere entstehende Überschüsse werden mit Zustimmung des Aufsichtsrats in voller Höhe der Rückstellung für Beitragsrück-erstattung zugewiesen, soweit sie nicht zur Ausschüttung als Aktionärsdividende oder zur sonstigen gesetzmäßigen Verfügung vorgesehen sind. Die Festlegung der Überschussbeteiligung erfolgt auf Vorschlag des verantwortlichen Aktuars der WWK Pensionsfonds AG und durch den Vorstand der WWK Pensionsfonds AG.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften und die von der Aufsichtsbehörde aufgestellten Grundsätze.

BEWERTUNGSRESERVEN

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Ein Teil der Bewertungsreserven fließt den Versicherungsnehmern zu.

Nähere Erläuterungen hierzu können dem WWK-Geschäftsbericht entnommen werden:

<https://www.wwk.de/unternehmen/unternehmensinformationen/die-wwk/berichte/>

Schützende Mechanismen für Versorgungsanwartschaften und -ansprüche

ARBEITGEBERHAFTUNG AUS DEM VERSORGUNGSVERSPRECHEN (arbeitsrechtliche Versorgungszusage)

Der Arbeitgeber haftet für sein Versorgungsversprechen und steht für die von ihm zugesagte Leistung ein (§ 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG).

INSOLVENZ DES ARBEITGEBERS

Für den Fall, dass der Arbeitgeber wegen einer Firmeninsolvenz sein Versorgungsversprechen nicht erfüllen kann, gewährt der Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (PSVaG) als Träger der gesetzlichen Insolvenzversicherung eine Ausfallsicherung. Dieser Schutz wird nur für gesetzlich unverfallbare Anwartschaften gewährt, d. h.

- bei einer Entgeltumwandlung von Beginn an und
- bei einer durch den Arbeitgeber finanzierten Versorgung ab Ablauf der Unverfallbarkeitsfrist gem. § 1b Abs. 1 BetrAVG.

Der PSVaG schützt nur das Versorgungsversprechen des Arbeitgebers.

An die Stelle des Anspruchs gegen den PSVaG tritt auf Verlangen des Versorgungsberechtigten die Versicherungsleistung aus einer auf sein Leben abgeschlossenen Rückdeckungsversicherung, wenn die Versorgungszusage auf die Leistungen der Rückdeckungsversicherung verweist.

Führt der Arbeitnehmer nach seinem Ausscheiden den Pensionsfondsvertrag mit privaten Beiträgen fort, haftet der ehemalige Arbeitgeber nicht für den Teil der Versicherungsleistung, die sich aus den privaten Beiträgen ergibt. Für diesen Teil der Leistung steht auch der PSVaG nicht ein.

Für diesen Teil der Leistung und seine Erbringung haftet allein der Versorgungsträger.

Weitere Informationen sind auf der Homepage des PSVaG verfügbar: <https://www.psvag.de>

Kostenstruktur

Mit der Versorgungszusage über die WWK Pensionsfonds AG sind laufende Verwaltungskosten verbunden. Die Höhe der Kosten ist dem WWK-Pensionsplan zu entnehmen.

Die Verwaltungskosten sind bereits pauschal bei der Kalkulation berücksichtigt und werden daher nicht gesondert in Rechnung gestellt.

Übertragungsmöglichkeiten bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Sofern der Versorgungsanwärter mit unverfallbaren Anwartschaften vorzeitig aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet, bestehen folgende Möglichkeiten:

ÜBERTRAGUNG DER VERSORGUNG

Die Übertragung des Pensionsfondsvertrages auf einen anderen Versorgungsträger im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 4 BetrAVG).

PRIVATE WEITERFÜHRUNG DES PENSIONSFONDSVERTRAGES

Der Versorgungsberechtigte kann den Pensionsfondsvertrag mit eigenen/privaten Beiträgen oder beitragsfrei als Vertragspartner fortführen.

Die Weiterführung mit eigenen/privaten Beiträgen setzt voraus, dass der Versorgungsberechtigte einen eigenen Vertrag mit der WWK Pensionsfonds AG abschließt.

Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Regelungen zum Altersversorgungssystem bzw. zum Versorgungsverhältnis

Die Beiträge des Arbeitgebers an einen Pensionsfonds sind in den Grenzen des § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) einkommensteuerfrei. Die Leistungen aus dem Pensionsfonds sind in diesem Fall nach § 22 Nr. 5 EStG als sonstige Einkünfte in voller Höhe als Einkommen zu versteuern und in der Einkommensteuererklärung anzugeben. Dies gilt für laufende Renten als auch für einmalige Kapitalauszahlungen.

Die Beiträge mit steuerlicher Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG an einen Pensionsfonds sind bis zu einer Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung sozialabgabenfrei. Bei gesetzlich Krankenversicherten fallen auf die Leistungen aus einem Pensionsfonds bei Überschreiten der Bagatellgrenze grundsätzlich Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner und zur sozialen Pflegeversicherung an. Dies gilt für laufende Renten als auch für einmalige Kapitalauszahlungen.

Sofern nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses private Beiträge in den Pensionsfonds eingezahlt werden, unterliegt der private Teil gesonderten steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen.